

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Zwei und dreißigstes Stück.

Zürich, Montags den 4. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 24. May.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluß, welcher den Werth der von dem Commissair Pommier in Umlauf gebrachten fränkischen Thaler bestimmt.

Dies theilt einen Brief von Lauis mit, worin Klagen über das Projekt, Bellinzona zum Hauptort des neuen Kantons zu machen, geführt, und die Gründe, um deren willen Lauis diesen Vorzug verdient, auseinander gesetzt werden.

Frosard berichtet im Namen der gestern wegen der Distrikteintheilung des Kantons Freiburg niedergesetzten Kommission, sie ráth zu Verwerfung des Beschlusses, indem die Distrikte zu zahlreich, die Hauptorte derselben ábel gewählt, und endlich die Namen von einer Menge Gemeinden und Dorfschaften in dem übersandten Projekt unrichtig angegeben sind: der Beschluß wird verworfen.

Muret bemerkt, der grosse Rath habe fehlerhaft gehandelt, indem er die von den italiánischen Landschaften an die gesetzgebenden Ráthe gerichteten Anfragen dem Direktorium zur Beantwortung übergeben, und hievon den italiánischen Landschaften Anzeige gemacht hat, ohne diesen Schluß vom Senat sanktioniren zu lassen. Usteri vertheidigt das Benehmen des grossen Raths, indem die Beantwortung der Anfragen zur Kompetenz des Direktoriums gehörte, und mithin die Verweisung derselben an das Direktorium in der Ordnung war, und ohne Zuthun des Senats geschehen konnte. Man geht zur Tagesordnung über.

Usteri und Muret berichten im Namen der zur Untersuchung des Beschlusses über die Bekanntmachung der Gesetze niedergesetzten Kommission. Die wichtigsten Artikel des Beschlusses waren folgende: 1. Das Vollziehungsdirektorium láßt die Gesetze und übrigen Akten des gesetzgebenden Körpers innerhalb drei Tagen nach deren Empfang, mit dem grossen Siegel der Republik besiegeln und bekanntmachen. 2. Diejenigen Gesetze und Akten denen ein Urgenz; Dekret vorangesezt ist, láßt es innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang besiegeln und bekannt machen. 3. Die Bekanntmachung der Gesetze und Akten des gesetzgebenden Corps soll unter folgender Form geschehen: Im

Namen der einen und untheilbaren helvetischen Republik. (folget das Gesetz) Das Vollziehungsdirektorium verordnet, daß das obige Gesetz (oder Urrete des gesetzgebenden Corps) mit dem Siegel der Republik versehen, bekannt gemacht und vollzogen werden soll. 4. Die Bekanntmachung geschieht durch den Druck, Anschlag, Verlesung durch die Agenten vor den versammelten Gemeinden nach dem Gottesdienste, in dringenden Fällen durch Verlesung unter Trommelschlag. Alle Gesetze sollen in gleicher Form gedruckt, und bei den Statthaltern, Verwaltungskammern, Gerichten u. s. w. aufbewahrt werden — Die Kommission findet in Rücksicht auf den 1. Artikel: daß nicht alle Gesetze und Akten des gesetzgebenden Corps durch das Vollziehungsdirektorium bekannt gemacht werden müssen; im 2ten Artikel sind Urgenzgesetze erwähnt, über die noch kein Organisationsgesetz etwas bestimmt hat — Im 4ten Artikel kommt ihr die vorgeschriebene Bekanntmachungsweise allzu komplizirt vor, indem neben einander, Druck, Anschlag, zweimalige Verlesung, Gottesdienst, und in dringenden Fällen Trommelschlag dazu erfordert werden, die Kommission glaubt, ein offizielles, vom Vollziehungsdirektorium unter Responsabilität herauszugebendes Tagblatt der Gesetze (Bulletin des loix) sei nothwendig, trage wesentlich bei, die Bekanntmachung der Gesetze zu vereinfachen, und sey für einen grossen Theil der Gesetze hinlänglich Bekannmachungsmittel. Die nach dem Gottesdienste versammelten Gemeinden sind wohl ein Redaktionsfehler, da das zum Gottesdienste versammelte Volk nicht die Gemeinde ausmacht, und die Versammlung der Gemeinde constitutionswidrig wäre; durch diesen Artikel würden auch die Gesetze vom Gottesdienste abhängig, was dem Geist der Konstitution zuwider ist. — Die Kommission vermist die Bestimmung der Zeit, von welcher an die Gesetze in Kraft erwachsen seyn sollen. Sie glaubt endlich, nicht blos Statthalter, Verwaltungskammern und Gerichtsstellen, sondern auch alle Agenten, Unteragenten, allfällige Friedensrichter, sollen die bekanntgemachten Gesetze oder das offizielle Bulletin zu jedermanns Gebrauch aufbewahren — Die Kommission schlägt desnahen die Verwerfung des Beschlusses vor. Dies findet den Beschluß, besonders darum mangelhaft, weil kein Raum gegen Uebelgesinnte, die den Gesetzen von der Zeit an wo sie

gegeben sind, bis zum Augenblick, wo sie eigentlich in Kraft erwachsen, absichtlich zuwider handeln, oder solche zu eigennütigen Zwecken misbrauchen, sich darin findet: er glaubt, alles was auf diese Weise und veranlaßt, durch gegebne Gesetze geschieht, sollte für nichtig erklärt werden. Lang will den Beschluß annehmen. N h a n verwirft ihn und verlangt Einrückung des Gutachtens ins Protokoll. Z u l a u f aus dem Kanton Bern, verwirft den Beschluß, weil Bekanntmachung unter Trommelschlag in seinem Kanton unmöglich seyn würde, indem die Franken alle Trommeln weggenommen haben. G e n h a r d will den Beschluß annehmen; für einmahl versammle sich das Volk beim Gottesdienst am zahlreichsten und geschäbe die Bekanntmachung hier am schicklichsten; in der Folge könne man bessere Wege wählen. D e s s: Wenn wir auch zum zweitemahl einen Beschluß über die Bekanntmachung der Gesetze verwerfen, so darf man sich nicht darüber wundern, es war dieser Gegenstand immer eine schwierige Aufgabe für den Gesetzgeber; er muß wünschen, daß jeder Bürger nicht nur zur Kenntniß der Gesetze gelange, sondern auch solche im Andenken behalte, und dies ist keineswegs leicht. In dem Vorschlag sind eine Menge Bekanntmachungswege gehäuft und es wird nicht bestimmt, ob alle müssen vorgegangen seyn, ehe ein Gesetz in Kraft erwächst, was von den nachtheiligsten Folgen seyn würde — der Gottesdienst muß ganz auf der Seite gelassen werden, da wir keine herrschende Religion haben und also zahlreiche und verschiedene Gottesdienste neben einander Statt haben können; jeder Agent soll allerdings die Beschlüsse zu öffentlichem Gebrauch aufbewahren; die neu ankommenden, durch Anschlag vor seiner Thür anzeigen u. s. w. Der Senat verwirft den Beschluß und beschließt Einrückung des Gutachtens im Protokoll.

Man schreitet zur Wahl eines Präsidenten und der Sekretärs; durch geheimes Stimmenmehr wird D e s s mit 16 Stimmen zum Präsidenten gewählt, L ü t h i von Solothurn hat 12, Z ä s l i n 8, M u r e t 4, U s t e r i 2, F o r n e r a u 1 Stimme.

Die Sekretärs U s t e r i und M ü r e t werden durch absolutes Stimmenmehr neu gewählt.

Nachmittags 4 Uhr.

Der Senat erhält und genehmigt den Beschluß über das Zurzacher Meßgericht.

Verhandlungen des obersten Gerichtshofes.

Den 23 May 1798 hat sich der oberste Gerichtshof auf Befehl des Vollziehungsdirektoriums zusammenberufen, nach vorgenommener Untersuchung der Wahlakten seiner gegenwärtigen Mitglieder und Suppleanten constituirt, seinen gesetzmäßig ernannten Präsidenten in der Person des B. K e n g g e r, Oberrichter vom Kanton Bern anerkannt und die Verrichtungen des Sekretariats dem B. S c h n e l l, Suppleanten provisorisch übertragen.

Von dieser geschenehen Eröffnung seiner Sitzungen, beschloß der Gerichtshof sogleich dem Vollziehungsdirektorium eine schriftliche Anzeige zu thun, damit dieselbe allen Behörden, denen es zu wissen obliegen mag, mitgetheilt werde.

Da über die Organisation des Gerichtshofes noch kein Gesetz gegeben worden, so ward beschlossen, das Vollziehungsdirektorium anzugehen, daß es den großen Rath zur Bestimmung, der den Obergerichtshof betreffenden Gerichtsverfassung einladen möchte und diesem allgemeinen Ansuchen einige Fragen anzuhängen, deren baldige Beantwortung dringend sey, wenn anders der Gerichtshof seine Verrichtungen sogleich antreten soll. Die Redaktion derselben ward einer Commission aufgetragen.

Den 24 May. Auf den Vorschlag der niedergesetzten Commission ward beschlossen, neben dem Ansuchen für die gesetzliche Organisation des Obergerichtshofes, einige untergeordnete Fragen über das Verhältniß des gesammten Corps sowohl als der einzelnen Suppleanten zu dem Gerichtshofe, über die Art und Weise wie Criminal- und Civilfälle vor denselben gebracht werden sollen u. s. w. durch das Vollziehungsdirektorium an den großen Rath gelangen zu lassen und die von der Commission vorgetragne Redaktion mit einigen Abänderungen angenommen.

Da bis zu Erscheinung eines neuen und einförmigen Civil- und Criminalgesetzbuches der Obergerichtshof nach den bisher in dem ganzen Umfang der Republik bestandnen Gesetzen urtheilen soll, so ward von demselben beschlossen, das Vollziehungsdirektorium einzuladen, daß es zur Herbeischaffung und Sammlung aller durch ganz Helvetien bis jetzt in Kraft gestandnen Gesetzbücher, Statuten und Partikularrechte zu Händen des Gerichtshofes die nöthigen Befehle ertheilen lasse.

Ueber Gegenrevolutionen.

Ich mögte ein Wort zu den Tausenden sagen, die, als Opfer der gewaltsamen Umwälzung der Staaten, in ihrem Rang oder in ihrem ökonomischen Interesse gekränkt, nur mit der tiefsten Erbitterung von dem Gang der gegenwärtigen Dinge reden, nur auf Rache denken, sich selbst täuschen, und mit rastloser Thätigkeit an dem arbeiten, was sie in unsinnigem Frohlocken ihres Herzens, und auf eine ihnen gewiß selbst undeutliche Weise — Gegenrevolution nennen.

Bürger, alles auf dieser sublunaren Welt ist einem ewigen Wechsel unterworfen. Der Geist der Zeit ist ein Strom: er reißt alles mit sich fort. Der Geist der Zeit ist das Resultat der Aufklärung oder der Verfinsterung des menschlichen Verstandes. Er wird durch die Natur der Veränderlichkeit der Dinge selbst bestimmt. Er ist das Werk aller, aber nicht